# **RUNDER TISCH HEIMERZIEHUNG - ABSCHLUSSBERICHT 2010**

Projekt PÄDAGOGIK UND RECHT www.paedagogikundzwang.de / 6.1.2011

### 1. Vorschläge Runder Tisch Heimerziehung (RTH)

Die Überzeugung des Autoren, dass damals (*Nachkriegsheimgeschichte*/ z.B. militärähnlicher Drill) und heute (z.B. Postkontrolle als Erziehungsinstrument) erziehungsatypisches Handeln pädagogisch "importiert" wurde/ wird, mithin eine Gefahr willkürlichen Auslegens des *Kindeswohls* bestand/ besteht, ist nicht Grundlage des RTH- Schlussberichts.

### Auf folgende Lösungsvorschläge des RTH ist hinzuweisen:

- Stärkung der Einrichtungsaufsicht der Landesjugendämter/ §§ 45ff SGB VIII: z.B. durch Definition des Begriffs Einrichtung, Konkretisierung des Begriffs Geeignete Kräfte (§ 45 Abs. 2 SGB VIII) und durch Einführung der Betriebserlaubnis- Voraussetzungen "Existenz eines Beteiligungs- und Beschwerdeververfahrens" sowie "Information der Kinder/ Jugendlichen über ihre Rechte"
- Installieren von **Ombudschaften**
- Mit der Auswahl von Einrichtungen und der Begleitung von Kindern/ Jugendlichen in der Erziehungshilfe sollen im Jugendamt speziell weitergebildete und erfahrene Fachkräfte betraut werden
- Einführung einer Meldepflicht der Jugendämter gegenüber den Landesjugendämtern für Sachverhalte, welche die Gewährleistung des *Kindeswohls* in Einrichtungen tangieren
- Verpflichtung der Vormünder zu persönlichem Mündelkontakt im neuen Vormundschaftrecht

Schließlich wird der Begriff *Verwahrlosung* in Art 6 Abs. 3 GG problematisiert und eine Datenschutz-Erleichterung im Kontext der Einsichtnahme in Akten/ Dokumente der Jugendhilfe empfohlen.

# 2. <u>Eigene Vorschläge für neue Strukturen</u>

Parallel zu den Vorschlägen des RTH sind neue Strukturen zur Erziehung von Kindern/Jugendlichen notwendig. Diese Strukturen sind auf die Jugendhilfe ausgerichtet, gelten aber analog für Behindertenangebote und Internate. Nachfolgend die wichtigsten Inhalte.

# Kindesschutz-Verantwortungen/ Einheitliches Kindeswohl – Verständnis

Reaktion im Wächteramt bei Kindeswohlgefährdung/KWG

JA <u>KWG-Beurteilungsspielraum(\*)bezogen auf:</u>

- → einzelnes Kind/ Jugendlichen
- → Anbieter, sofern nicht Einrichtung

LJA KWG-Beurteilungsspielraum(\*)bezogen auf:

→ Anbieter/ Einrichtung

# Kindeswohlgefährdung

→ <u>Prävention</u> mit einheitli chem Auslegen des KWs

# JA Kindesschutz- Prävention

bezogen auf Anbieter, sofern nicht Einrichtung:

- → Festlegen von <u>Mindeststandards</u>
   i.R. des KW-Beurteilungsspielraums(\*)
- → Umsetzen der Standards im Einzelfall, z.B. §44

# LJA Kindesschutz- Prävention

Bezogen auf Anbieter/ Einrichtung:

- → Festlegen von <u>Mindeststandards</u>
   i.R. des KW-Beurteilungsspielraums(\*)
- → Umsetzen der Standards im Einzelfall,
   z.B. Betriebserlaubnis / § 45 SGB VIII

# **Ombudschaft**

Beschwerdeinstanz in stationären Einrichtungen

Im <u>KW-Beurteilungsspielraum(\*)</u> Empfehlung zu:

→ Kindesrechten u. verantwortbarer Pädagogik

(\*) = Beurteilungsspielraum= Entscheidungsrahmen KW und KWG/ kein Ermessensspielraum



## Legitimation und Legalität in der Erziehung

### Zweigliedrigkeit des Begriffs KW

- Fachliche Komponente / Allgemeines KW

Es muss nachvollziehbar das pädagog. Ziel der *Eigenverantwortlichkeit u. Gemeinschaftsfähigkeit* (§ 1 I SGB VIII) verfolgt werden. Das *Allgemeine KW* entspricht dem Rahmen der *Regeln pädagog. Kunst* (Ziffer 2).

- Rechtliche Komponente / Kindesrechte

Fehlen gesetzlich fixierte Kindesrechte,ist der Rahmen fachlichen Ermessens *(Allgemeines KW)* umfassender.

 Auf der Grundlage einer positiven fachlich- rechtlichen Gesamtbetrachtung der Betreuung von Kindern/ Jugendlichen kann von KW adäquatem Verhalten gesprochen werden.



# Legitimation und Legalität in der Erziehung

# Heimgeschichte: Ursachen, Konsequenzen

- Nachkriegsheimgeschichte aufzuarbeiten beinhaltet 4 Komponenten: Aufklären, "Entschuldigen", "Entschädigen" (Fonds) u. Ursachenklären, verbunden mit Konsequenzen im Falle noch existenter Ursachen.
- Es bestand eine Gemengelage von Erziehung und **Zwang** (\*), z. B. in Form militärähnlichen Drills/ Gehorsams. **KW** wurde im Zeitgeist interpretiert, wonach z. B. "eine Ohrfeige noch niemandem geschadet hat". **Befund:** Keine Unterscheidung Pädagogik **Zwang** (\*)
- Nachbetrachtend entsteht der Eindruck beliebiger Interpretation des KW i. S. subjektiver Bewertung, "was für Kind/ Jugendlichen eigener Überzeugung nach gut ist". Keine Objektivierbarkeit durch KW- Definition.
   Diagnose: Kindeswohl Beliebigkeit
- (\*) **Zwang** bedeutet Abwehr von Gefahren, die v. K/Jugln ausgehen = Aufsicht



# Legitimation und Legalität in der Erziehung

# Heimgeschichte: Ursachen, Konsequenzen

- Ursachen sind heute noch existent (ohne vergleichbare Wirkung):

Auch heute sind wichtige Kindesrechte gesetzlich nicht fixiert, etwa im Umgang mit *Gewalt* und zur Anordnung und Durchführung von Freiheitsentzug *Ursache Nr. 1* = *Kindesrechte - Gesetzeslücken* 

Es fehlen *Regeln pädagog. Kunst*, die den Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit in der Pädagogik festlegen (Ziffer 2).

**Ursache Nr. 2** = fehlende fachliche Grenze der Erziehung/ Legitimation

Eine *Initiative Kindesrechte in die Verfassung* scheiterte in 2009 **Ursache Nr. 3** = fehlende rechtliche Grenze elterlicher Erziehung/ Legalität

Mangel an Kindesrechte- Transparenz: JÄ/LJÄ stellen dies nicht immer sicher **Ursache Nr. 4** = fehlende Kindesrechte - Transparenz



# Legitimation und Legalität in der Erziehung

# Heimgeschichte: Ursachen, Konsequenzen

### Erkenntnisse:

→ Früher/A und heute/B wurde/wird nicht zw. den beiden Aufträgen der Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und der Gefahrenabwehr (Zwang) unterschieden, mit folgenden Wirkungen:

A: seelische/ körperliche Verletzungen durch Züchtigung u. Drill ("Erziehg.")

**B:** "Import" typ. Aufsichtsinstrumente durch päd. Begründg.: z.B. Freiheitsentzug, Postkontrolle: Gefahr, dass strafrechtl. Voraussetzungn der Aufsicht vernachlässigt werden und aufgrund ausschließlich fachlicher Kriterien Handeln verantwortbar erscheint — **Mögliche Verletzung von Kindesrechten** 

→ Dies zeigt, wie wichtig ein ethisch verantwortb. Rahmen päd. Begründbarkeit als *Regeln pädagogischer Kunst* ist, d. h. der Ausschluss bestimmter aufsichtstypischer Maßnahmen als *päd. Kunstfehler* (z.B. Beruhigungsraum).



# Legitimation und Legalität in der Erziehung

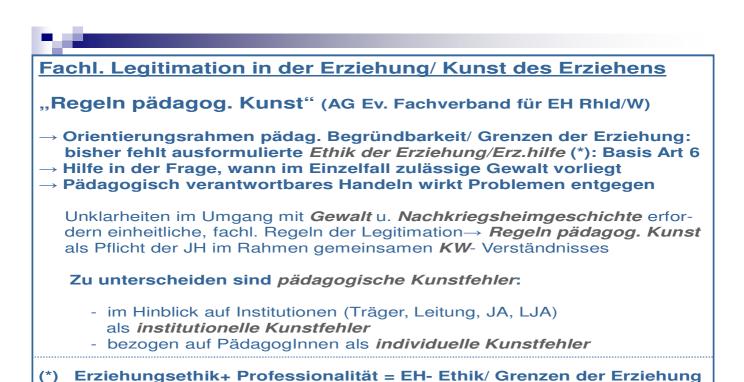
# Synthese "Pädagogik- Recht"

- Die Betreuung von Kindern/ Jugendlichen erfordert eine permanent gelebte Synthese der Ziele "Pädagogik" (Erziehung) und "Zwang" (Aufsicht): das in sich stimmige Verfolgen beider unterschiedlicher Ziele, fachlich u. rechtlich schlüssig begründet. Damit ist ausgeschlossen, dass pädagogisch nicht begründbares Handeln als Erziehung eingestuft wird. Es bleibt der Aufsichtsverantwortung zugeordnet, unterliegt engen strafrechtlichen Voraussetzungen, welche die Rechte von Kindern/ Jugendlichen schützen.
- Das bedeutet, dass alle in der Betreuung von Kindern/Jugendlichen entstehenden Situationen unter zweifachem Blickwinkel zu bewerten sind: fachlich und rechtlich. Dies entspricht der Notwendigkeit, im Interesse unserer Kinder/ Jugendlichen eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht zu begehen, d. h. sowohl dem Prinzip fachlich- ethischer Verantwortbarkeit als auch Rechtsnormen, insbesondere den Kindesrechten, zu entsprechen.



# AUCH OHNMACHT IN DER ERZIEHUNG/ DAHER REGELN PÄD. KUNST

# → nachfolgende Folien





# "Regeln pädagogischer Kunst" - Anwendungsrahmen

- Angebote der Erziehungshilfe, die Erziehungsrecht beinhalten/ § 1688 BGB: Heimerziehung, Sonstig betreute Wohnform, Vollzeitpflege, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, jeweils auch i.V.m. § 35a SGB VIII.
- Durchführungsverantwortung in der Erziehung: Tagesgruppen
- Aufgrund des Erziehungsrechts der Eltern besteht für **ambulante Angebote** Bedarf für RPK nur dann, wenn der Erziehungsprozess außerhalb elterl. Präsenz stattfindet, z.B. im Rahmen von Freizeitaktivitäten
- Flexible Erziehungshilfe, soweit Anteile der Heimerziehung, Sonstig betreuter Wohnform, der Vollzeitpflege, Intensiver sozialpäd. Einzelbetreuung oder der Tagesgruppe vorhanden sind bzw. bei ambulanten Leistungen ohne elterliche Präsenz Hilfe geleistet wird



# "Regeln pädagogischer Kunst" - Fachliche Qualifikation

- Grundwissen über die Kindesentwicklung
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstreflektion
- Fähigkeit, Strukturen u. fachl. Gesichtspunkte zu analysieren u. zu korrigieren
- Basiswissen im Bereich Kommunikation
- Fähigkeit eig. Möglichkeitn. u. Grenzen zu erkennen u. s. weiter zu entwickeln
- Professionelle Distanz / Fähigkeit "über der Situation zu stehen"
- Klientenorientiertes Fachwissen, verbunden mit Grundwissen ü. klientenspezifische Kindesentwicklung, das bes. Bedürfnissen der Anerkennung, Aufmerksamk., professionellen Unterstützung u. Förderung Rechnung trägt (z.B. in der Behindertenpädagogik, bei problemat. soz. Hintergrund o. Migrantenkindern)

## "RPK"- Persönliche Qualifikation/ institutioneller Rahmen

- Emotionale Intelligenz
- Physische und psychische Gesundheit
- Innere Stabilität und Gelassenheit / Lebenserfahrung
- Aufgeschlossenheit geg. and. Kulturen, Lebensformen, Werten und Normen
- Wahrnehmen der *Trägerverantwortung*
- Definierte pädagogische Grundhaltung des Trägers in einer Trägernorm: **Agenda pädagogische Grenzsituationen**
- Wahrnehmen der Verantwortung durch die Leitung

# "Regeln pädagogischer Kunst"/ Ethische Grundprinzipien

- Erziehung setzt die Wahrung der Würde des Kindes/ Jugendlichen voraus.
- Die ethische Haltung erfordert Anerkennung, Achtsamkeit, Beteiligung, Anwaltschaft, Toleranz und Rationalität.
- Erziehen bedeutet Werte vermitteln, unter anderem Achtung, Vertrauen und Gerechtigkeit.
- Erziehen beinhaltet ein Höchstmaß an Autonomie.

# "Regeln pädagogischer Kunst"- Verhaltensregeln

- In der Erziehungshilfe unterliegen alle unmittelbar und mittelbar Verantwortlichen einer zweifachen Aufgabenstellung: das *KW* mittels pädagogischen Entscheidungen sicherzustellen ("Hilfe") und in Verantwortungsgemeinschaft der Anbieter, Jugend- und Landesjugendämter ausreichenden Schutz vor *KW-gefährdungen* zu verwirklichen ("Kontrolle").
- Päd. verantwortbares Verhalten ist fachlich begründbar. Die Begründbarkeit kann von Alter u. Entwicklungsstufe der/s Minderjährigen abhängen. Nicht jedes päd. begründete Verhalten ist aber fachl. verantwortbar. Die Verantwortbarkeit richtet sich nach den folgenden "Regeln päd. Kunst". Außerdem ist fachl. Unverantwortbarkeit anzunehmen, wenn im rechtl. Sinn "unzulässige Gewalt" vorliegt: durch Kindesrechtsverletzung, *KW- gefährdg.* oder Straftat.
- Der mit der Erziehung verbundene Doppelauftrag "Pädagogik u. Aufsicht" ist Folge der in der JH systemimmanenten Verantwortg. "Hilfe u. Kontrolle", die als unabdingbares Qualitätssiegel in Personalunion wahrzunehmen ist. Die Betreuung von Kindern/ Jugendlichen erfordert eine permanent gelebte Synthese der Ziele *Pädagogik* (Erziehung) u. *Zwang* (Aufsicht): das in sich stimmige Verfolgen beider unterschiedl. Ziele, fachl. u. rechtl. schlüssig begründet.

# ٠,

# "Regeln pädagogischer Kunst"- Verhaltensregeln

- Alle in der Betreuung von Kindern/Jugendlichen zu treffenden Entscheidungen haben s. am *KW* zu orientieren. Gegenüber anderen Entscheidungskriterienz.B. Wirtschaftlichk., Sparsamk., polit. Zweckmäßigk.- fällt dem *KW* stets vorrangige Bedeutung zu. *KW* wird entsprochen, wenn nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt wird und die Kindesrechte beachtet sind.
- Ihrem Wesen nach typische Aufsichtsmaßnahmen sind i. d. R. pädagogisch nicht begründbar, im pädagogischen Konzept nicht planbar und stellen vielmehr Reaktionen der Gefahrenabwehr im Einzelfall dar. Sie stehen keiner pädagogischen Legitimation offen, allenfalls einer rechtlichen aufgrund *geeigneter* und *verhältnismäßiger* Gefahrenabwehr.
- Soviel Pädagogik wie möglich, soviel Zwang wie nötig. Pädagogisches Verhalten kann der Notwendigkeit, bei Gefährdung durch Zwang reagieren zu müssen, vorbeugen und damit Zwang reduzieren: je erfolgreicher Pädagogik ist, umso weniger Aufsicht ist erforderlich.
- Jede zivilrechtlicher Aufsichtsverantwortung geschuldete Gefahrenabwehr ist pädagogisch zu begleiten, um eine Synthese zw. Pädagogik und *Zwang* zu ermöglichen. In jedem *Zwang*- Setting ist ein pädagog. Ziel zu verfolgen.



# "Regeln pädagogischer Kunst"- Verhaltensregeln

- Intensives/ r Zwangsetting/ **Zwang** bedingen höhere Anforderungen an den primären pädagogischen Auftrag.
- Von bes. Bedeutung ist die Abgrenzung aktiver pädag. Grenzsetzung, nachvollziehbar ein pädagog. Ziel verfolgend (zulässige Gewalt), von unzulässiger Gewalt, d. h. Handeln, das pädagog. nicht begründbar ist. Eine Abgrenzung ist insbesondere bei typ. Aufsichtsmaßnahmen schwierig, die bei der Abwehr einer Eigen- oder Fremdgefährdung Minderjähriger Relevanz entfalten.
- Pädagogische Verantwortung wird nicht wahrgenommen, wenn Eigeninteresse verfolgt, sich über die Interessen von Kindern/ Jugendlichen hinwegge setzt oder willkürlich entschieden wird, d.h. kein pädagogisches Ziel erkennbar ist. Es liegt missbräuchliches Ausüben pädagogischer Macht vor, mithin ein pädagogischer Kunstfehler.
- Bestehen im Anschluss an päd. Spontanität Zweifel an der fachlichen o. rechtlichen Verantwortbarkeit eigenen Verhaltens, ist es im Interesse der/s Minderjährigen u. eigener Handlungssicherheit, die Thematik im Team zu öffnen.



# "Regeln pädagogischer Kunst" - Verhaltensregeln

- In besonderen Situationen ist es angezeigt, zunächst **Zwang** anzuwenden.
   So ist z.B. bei körperlichem Angriff auf einen Mitbewohner durch Festhalten zu reagieren, im Anschluss jedoch das Geschehen pädagogisch aufzuarbeiten.
   -Erziehung setzt Beziehung voraus.
- -Erzienung setzt beziehung voraus.
- Erziehung beinhaltet konsequent ressourcenorientiertes Handeln.
- Es sind Übungsfelder anzubieten,damit Kinder u. Jugendliche lernen können.
- Pädagog. Intervention erfordert Wissen über Inhalt u. Bedeutg. der Situation.
- Erziehung beinhaltet nicht zwingend die Notwendigkeit,schwierige Situationen einer unmittelbaren Lösung zuzuführen, vielmehr auch die Option des Inne haltens.
- Wichtig ist das Wissen über gruppendynamische Prozesse: in der Arbeit mit Kindern und Erwachsenen. Dies gilt in besonderem Maße für Tagesgruppen.
- In T.gruppen ist individueller Förderung und Gruppenarbeit zu entsprechen.

# ٠,

# "Regeln pädagogischer Kunst" - Verhaltensregeln

- Als Maßnahme der Gefahrenabwehr ist der Einschluss im "Beruhiggsraum" für kürzeren Zeitraum (max. wenige Stunden) in Begleitung verantwortbar.
- Bei vorsätzl. Zerstören einer Sache soll das Kind/ der Jugendl. auf der Basis einer päd. Vereinbarung mit seinem Taschengeld an der Schadensregulierung beteiligt werden. Bei handwerkl. Fähigkeiten kann eigene Schadensbeseitigung erfolgen. Päd. verantwortbar ist es ebenfalls, anstelle der Schadensregulierung mit Wissen/Wollen des Kindes/Jugendlichen Taschengeld für einen Gemeinschaftszweck der Gruppe oder der Einrichtung zu verwenden.

# "Pädagogische Kunstfehler"

- Erziehungsverantwortliche  $\rightarrow$  *individuelle Kunstfehler*
- Anbieter, Leitung, JA, LJA → institutionelle Kunstfehler
- → Entscheidungen, die KW verletzend sind; mögliche Wirkung KWG



# Sonstige empfohlene neue JH - Strukturen

### → Ombudschaft

- <u>Neutrale Instanz</u>, an die sich Kinder/Jugendliche und deren Sorgeberechtigte unter dem Gesichtspunkt des *KW* wenden können.
- <u>Typ Nr. 1</u>: Unterstützen bei SGB VIII- Hilfeansprüchen, auch prozessuale Begleitung = *Ombudschaft Leistungsanspruch*
- Typ Nr. 2: LJÄ im W.amt vorrang auf Mindeststandards ausgerichtet/KWG;
  Ombudsch.- Aufgabe, insgesamt auf KW in Einrichtungen der EH zu achten
  - = Ombudschaft Einrichtung: Empfehlungen im Beschwerdeverfahren sowie fachl. und rechtl. Beratung der PädagogInnen als Qualitätssicherg. in Grenzsituationen pädag.Handelns / wichtig: päd. Prozess nicht stören!
  - → Abgeleitet aus Partizipationsrecht, kein JH- Parallelsystem
  - → Information über Kindesrechte im Rahmen pädagogischer Prozesse



# Sonstige empfohlene JH - Strukturen → Trägerverantwortung

- 1. Zurverfügungstellen personeller, organisatorischer, sachlicher Ressourcen
- 2. Einrichtungskultur: Beschreiben von Werten/päd. Grundhaltg. in Tr.norm
- 3. Festlegen von Trägernormen, z.B. Agenda pädagog. Grenzsituationen
- 3.1 Grundlegende Fragen der fach- u. sachgerechten Aufgabenwahrnehmung
- 3.2 Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Handelns
- **4. Weisungs- und Kontrollbefugnis** (je nach Organisationsstruktur)
- 4.1 Arbeitsvertrag:
  - Weisungen zur Einhaltung der Trägernormen u. entsprechende Kontrolle durch Fachaufsicht (grundlegende Fragen der Aufgabenwahrnehmung)
  - Auswahl geeigneter Leitungspersonen und Übertragung der "Leitung"
  - Verantwortg, bei Verletzungen arbeitsrechtlicher Pflichten (Dienstaufsicht)
- **4.2 Freie MitarbeiterInnen:** Vertraglich abgesichertes Beraten, Einwirken und Kontrollieren, auch mittels Androhen außerordentlicher Kündigung



# Sonstige empfohlene JH - Strukturen

- → Eigenes "Jugendhilfeprofil Freiheitsentzug"
- Freiheitsentzug ist ein Instrument, um Eigen- oder Fremdgefährdungen der/s Minderjährigen zu begegnen. Päd. Indikation ist ausgeschlossen. Wohl aber bedarf es spezieller Konzepte in diesem Aufsichtsrahmen.
- Freiheitsentzug nur bei Lebens- oder erheblicher Gesundheitsgefahr
- Die im Hinblick auf richterliche Genehmigung erhebliche Abgrenzung zu i.d.R. pädagog. indizierter Freiheitsbeschränkung (z.B. *Menschen statt Mauern*) besagt: FB ist Erschweren oder kurzfristiger Ausschluss der Bewegungsfreiheit (max. wenige Stunden), FE der längerfristige.
- Die Altersuntergrenze für FE sollte 12 Jahre sein, keinesfalls kommt FE unter 10 Jahren in Betracht.
- Durchführung FE: Kindesrechte definieren (Auftrag an Fachverbände)



# Sonstige empfohlene JH – Strukturen → Drei Stufen des Reglementierens

## Anbieter haben die Möglichkeit, in drei Stufen Regeln aufzustellen:

- Generelle Regeln in *Hausordnung* (Betreuungsvertrag mit Eltern/SB) → z.B. Verbot bestimmte Gegenstände mitzubringen oder zu besitzen
- *Gefährdungsregel*: Im Einzelfall für Kind/Jugendlichen bei Eigen/Fremdgefährdung; Gruppenregel nur,wenn bei allen Fremdgefährdg.
  → z.B. Verbot einer Stablampe, die als Waffe benutzt werden kann
- Pädagogikregel: Im Einzelfall für Kind/Jugendlichen mit päd. Ziel
   → z.B. Vorenthalten eines Gegenstandes, verbunden mit der Vereinbarung, diesen im Rahmen eines Verstärkerplans zu erwerben

Rechtliches Prüfschema zulässige Gewalt	:/ <b>Macht</b> (a)
<ol> <li>Wird das Ziel eigenverantw., gemeinschaftsfähige Persönlich- keit/ Allg. Kindeswohl pädagogisch nachvollziehbar verfolgt (b)?</li> </ol>	ja → Frage 2 nein → Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)?	ja → Frage 3 nein → keine <i>Gew.</i>
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/ SB (d)?	ja → zul. <i>Gewalt</i> nein → Frage 4
4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdg. des MJ vor, der <i>geeignet</i> (e) und <i>verhältnismäßig</i> (f) zu begegnen ist (g)?	ja → zul. <i>Gew.</i> nein → unz. <i>Gew.</i>
<ul> <li>(a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzuläss G</li> <li>(b) Bei fehlendem oder nicht nachvollziehbarem pädagogischem Zie verneinen: zulässige Gewalt kann nur im Rahmen der Frage 4 vo</li> <li>(c) Kindesrechtseingriff liegt auch bei pädagogischer Grenzsetzung bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen</li> <li>(d) Bei päd. Routine (z.B. päd. Grenzsetzg) genügt Erziehungsauftra (e) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogischen Kantalian im Big bedautet, dass keine weniger eingreifende Maß</li> </ul>	l ist die Frage zu orliegen g vor/ Kein Eingriff ag,sonst ausdr. Zust. ch begleitet wird.

(g) Die Zustimmung der/ des SB ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt.



# Das Kindesschutzhaus

**Handlungssicherheit** 

www.paedagogikundzwang.de

	Erzieh	ungsverantv	vortliche		
Recht auf Ent-	"Gewalt" in	Recht auf per-	Postge-	Recht auf	Recht auf
wicklung zur	der Erziehung	<u>sönl. Freiheit</u>	heimnis	<u>Partizipati-</u>	Taschen-
eigenverant-	= Recht auf		und	on nach	geld und
wortlichen,	fachlich begr	<b>Probleme:</b>	sonstige	§8 SGBVIII	<u>sonstige</u>
gemeinschafts-	bares Handeln	-Anordnen u.	Grund-		<b>Rechte</b>
fähigen Per -		Durchführen	<u>rechte</u>		
sönlichkeit	Problem:	Freiheitsentz.			
= Anspruch	Definition	-Abgrenzen			

Jugendamt
=Leistung und
Wächteramt im Einzelfall

nach SGBVIII | "Gewalt"

JH-Anbieter
=Leistung,
begrenztes
Wächteramt

# Landesjugendamt =Wächteramt gegenüber Einrichtungen/ neben

JA im Einzelfall

Idee: Ombudschaft
=Beratungs- und Beschwerdeinstanz

# Der weitere Prozess im Kontext "Pädagogik und Zwang" www.paedagogikundzwang.de

FE - FB

- Praxis und Fortbildung
  - Zusammenstellen typischer p\u00e4dagogischer Situationen
  - Praxisanleitung Handlungssicherheit Erziehender
  - Workshops mit Fallbeispielen alltäglicher päd. Situationen/ Fortbildungsreihe auf der Grundlage der Praxisanleitung
  - Integriert fachlich- rechtliche Fortbildung Neue Strukturen für Jugendhilfe, Internate und Behindertenhilfe
- Regeln pädagogischer Kunst
  - Vorschlag AG Ev. Fachverband für EH Rhld/W in Handreichung Kindesschutz
  - Weiterentwicklung auf Bundesebene/Koordination BMFSFJ?
- Vereinbarung LJA- Spitzenverbände zu Mindeststandards im Rahmen § 45 SGB VIII: Grundlagenvereinbarung Ein richtungsaufsicht i.S. der Selbstbindung von Anbietern